

RS OGH 2003/5/28 7Ob120/03b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2003

Norm

ZPO §386

ZPO §386 Abs4

Rechtssatz

Im Verfahren zur Beweissicherung durch Sachverständige ist ausschließlich die Befundnahme vorzunehmen, die Erstattung eines Gutachtens über strittige Fragen bildet nicht den Gegenstand eines Beweissicherungsverfahrens. Es hat aber auch dann bei der Unanfechtbarkeit eines die Beweissicherung bewilligenden Beschlusses zu bleiben, wenn der Beweissicherungsantrag und der darüber ergehende Beschluss über die eigentliche Befundaufnahme hinausgingen und bereits Elemente eines Gutachtensauftrages enthielten. Ein allfällig auftragsgemäß erstattetes, über die Befundaufnahme hinausgehendes Gutachten wäre im (nachfolgenden) Prozess unbeachtlich.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 120/03b
Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 120/03b
Veröff: SZ 2003/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117678

Dokumentnummer

JJR_20030528_OGH0002_0070OB00120_03B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at